

So sind wir auch hier auf dem Wege von B über A 3 und 2, wo überall unbefriedigende Fassungen waren, zu A 1 und hier zur ursprünglichen Form des Gesetzes an dieser Stelle gelangt. Aus dem 'Si quis servum . . .' hat der Verfasser des Archetyps von A 2 und 3 gemacht 'Si servus servum . . .', wohl aus dem Grunde, weil er in dem erschlagenen Knecht einen servus alienus erblickte und nun die Busse nicht stimmte, da aus Titel 11 ja zu entnehmen war, dass fünfunddreissig Schillinge wie für Diebstahl also auch für Tötung eines fremden Knechts durch einen Freien zu entrichten waren. Die niedrigere Busse konnte zu der Annahme führen, dass hier der Täter kein Freier, sondern ein Knecht war. Dazu kommt noch, dass bald hernach, im 55. Titel, davon gehandelt wird: Si quis servus hominem in g e n u m occiderit . . . In B ist dann der Nachsatz geändert und statt der vom Sklaven zu erlegenden Busse dessen 'Teilung' unter die beiden Herren angeordnet worden. Brunner hat auf die Uebereinstimmung der in B begegnenden Satzung mit Canones Wallici c. 38 (Wasserschleben, Bussordnungen S. 131): Si quis servus servum alterius occiderit, vivus communis dominorum existat, und andere Stellen hingewiesen und bemerkt, dass diese 'eigentümliche Bestimmung' der Lex wohl auf fremdrechtlichem Einfluss beruhe¹. Wir können uns dieser Annahme um so mehr anschliessen, als wir ja in B nicht die ursprüngliche, sondern eine veränderte Form der Lex erblicken. Ist also die B-Stelle wohl aus jenem Kanon abgeleitet? Unzweifelhaft liegt sachlich eine starke Ähnlichkeit vor. Doch weicht gerade der Nachsatz in B formal von dem des Kanons völlig ab, sodass ich an eine Benutzung der Canones im B-Texte nicht glauben, vielmehr hier eine andere Stelle heranziehen möchte, auf die Brunner auch schon verwiesen hat, die sich zudem an einer für einen fränkischen Gesetzesredaktor zugänglicheren Stelle, nämlich in der Vulgata, findet, wo es heisst: Si bos alienus bovem alterius vulneraverit et ille mortuus fuerit, vendent bovem vivum et dividunt pretium . . . (Exodus XXI, 35). Allerdings handelt es sich hier um Rinder, nicht um Sklaven, aber an den Nachsatz mit seinem 'divident' klingt der des B-Textes deutlich an, und so können wir

gangen hatten. Auch in diesem Fall hat nach Chindasvind der Herr den Richter heranzuziehen. In diesem Punkte scheint, worauf Zeumer p. 274, n. 2 hinweist, das ältere Recht dem Herrn mehr Freiheit gelassen zu haben. 1) A. a. O. II, S. 553.